

Ref./ FD Büro des Landrates
Sachbearbeiter/in: Frau Mannagottera
Aktenzeichen: Referat 16
Vorlage Nr.: 2017/FD91/185
Datum: 15.05.17

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Bestellung einer ständigen Stellvertreterin und weiterer Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Finanzen, Personal und Gleichstellungsfragen	07.06.2017
Kreisausschuss	12.06.2017

Beschlussvorschlag:

Als ständige Stellvertreterin der hauptberuflich beschäftigten Gleichstellungsbeauftragten wird Frau Marion Cramer bestellt.

Als weitere Stellvertreterinnen für den abgegrenzten Aufgabenbereich „Mitwirkung in Personalangelegenheiten“ werden bestellt:

für das Dezernat 2: Frau Iris von Wedel

für das Dezernat 3: Frau Christiane Grell-Wiechmann

Sachverhalt:

Gemäß § 9, 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wirkt die Gleichstellungsbeauftragte nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Gleichstellungsbeauftragte nach § 9, 5 Satz 1 in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

In den vergangenen Jahren hat sich die Anzahl der Stellenbesetzungsverfahren vor dem Hintergrund eines sich abzeichnenden Fachkräftemangels in vielen Bereichen der Kreisverwaltung erhöht.

Aufgrund des Anstiegs der Stellenbesetzungsverfahren kann die Gleichstellungsbeauftragte nur einen Teil der Verfahren vollständig begleiten. Von daher soll eine neue Regelung des NKomVG vom November 2016 genutzt werden. Diese betrifft die Bestellung von Stellvertreterinnen. Demnach ist es zulässig, zusätzlich zu einer ständigen Stellvertreterin weitere Stellvertreterinnen für abgegrenzte Aufgabenbereiche zu bestellen (siehe dazu NKomVG § 8, 2). Um die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten bei Stellenbesetzungsverfahren zu sichern, soll die Aufgabe auf mehrere Personen verteilt werden.

Zum Hintergrund

Auslöser für eine Novellierung des NKomVG war u.a. ein Beschluss des Obergerichtspräsidenten (OVG) Lüneburg. Dieser stellt klar, dass die Gleichstellungsbeauftragte zur Mitwirkung verpflichtet ist. Sie kann nicht über das „Ob“ einer Mitwirkung, sondern lediglich über das „Wie“ entscheiden. Die Gleichstellungsbeauftragte hat alle Vorhaben, Entscheidungen, Programme oder Maßnahmen auf Verträglichkeit mit dem Anspruch auf eine gleichwertige Stellung von Frauen und Männern zu prüfen. Sofern die Gleichstellungsbeauftragte dieser Verpflichtung nachgekommen ist, ist sie berechtigt, in eigener Verantwortung zu entscheiden, welche weiteren Schritte sie unternimmt.

Entscheidungen und Beschlüsse von Verwaltung und Vertretung, an denen die Gleichstellungsbeauftragte nicht nachweislich mitgewirkt hat, sind, sofern sie Auswirkungen auf die Gleichberechtigung haben können, nicht rechtskräftig und anfechtbar.

Der Beschluss des NdsOVG vom 17.8.2015 hat das Aktenzeichen 5 ME 130/15.

gez. Mannagottera

Unterschrift